

Kreis-Blatt



für den
Kreis Westerbürg.

Verkehrsnummer 28.

Postfach 881
Frankfurt a. M.

Erscheint wöchentlich 2mal, Dienstags und Freitags mit den wöchentlichen Gratis-Beilagen „**Ausgerichtetes Familienblatt**“ und „**Landwirtschaftliche Beilage**“ und beträgt der Abonnementspreis in der Expedition pro Monat 40 Pfg. Durch die Post geliefert pro Quartal 1,75 Mark Einzelne Nummer 10 Pfg. — Da das „Kreisblatt“ amtliches Organ von 82 Bürgermeistereien ist, haben Anzeigen die wirksamste Verbreitung. Insertionspreis: Die viergespaltene Garmond-Beile oder deren Raum nur 15 Pfg.

Das Kreisblatt wird von 80 Bürgermeistereien in eigenem Kasten am Rathaus ausgehängt, wodurch Inserate eine beispiellos große Verbreitung finden. **Mitteilungen über vorkommende Ereignisse, Notizen etc., werden von der Redaktion mit Dank angenommen.** Redaktion, Druck und Verlag von P. Raabberger in Westerbürg.

Nr. 11.

Dienstag, den 8. Februar 1916.

32. Jahrgang

Amtlicher Teil.

An die Herren Bürgermeister derjenigen Gemeinden des Kreises, in denen eine Gemeindevertretung besteht.

Gemäß § 29 der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 finden die regelmäßigen Ergänzungswahlen zur Gemeindevertretung alle 2 Jahre im März statt. Da die Wahl der Vertreter auf 6 Jahre erfolgt, scheiden in diesem Jahre die in 1910 gewählten aus und außerdem die einzigen Gemeindevertreter, die als Ersatz für abgegangene Gemeindevertreter auf die Residauer der am 1. April ds. Js. endenden Wahlperiode gewählt worden sind.

Sind Gemeindevertreter, welche bei der Ergänzungswahl im Jahre 1912 oder 1914 gewählt worden sind, inzwischen durch Tod, Bezug v. p. ausgeschieden und haben Ersatzwahlen für diese für den Rest der Wahlperiode 1912—1918 bzw. 1914—1920 bisher noch nicht stattgefunden, so haben die Ersatzwahlen gelegentlich der regelmäßigen Ergänzungswahlen zu erfolgen.

Zu den Wahlen sind die Wähler mindestens eine Woche vorher unter Angabe des Wahllokals, des Tages und der Stunde der Wahl durch ortsübliche Bekanntmachung einzuladen. Falls außerdem Ersatzwahlen vorzunehmen sind, so muß in der zu erscheinenden Einladungs-Bekanntmachung hierauf besonders hingewiesen werden.

Die Wahlen der 3. Abteilung sind zuerst, die der ersten Abteilung zuletzt vorzunehmen. Ueber die Wahl einer jeden Abteilung ist ein besonderes Protokoll aufzunehmen. Ist eine engere Wahl notwendig, so darf diese nicht sofort im Anschluß an die Hauptwahl vorgenommen werden, sondern es ist alsbald und spätestens innerhalb acht Tagen ein neuer Wahltermin anzuberaumen, zu dem die Wähler der betr. Abteilung neu einzuladen sind und zwar unter Innehaltung einer Frist von mindestens einer Woche.

Das Ergebnis der Wahlen ist sofort ortsüblich bekannt zu machen.

Ueber etwaige Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahlen, welche innerhalb 2 Wochen nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses anzubringen sind, hat die Gemeindevertretung zu beschließen. Der Beschluß ist dem Einspruchserhebenden gegen Empfangsschein zuzustellen und Abschrift des Beschlusses nebst Empfangsschein bei den Akten anzubewahren.

Ich erwarte, daß die Wahlen mit der größten Sorgfalt vorgenommen und die Bestimmungen der §§ 28—36 der Landgemeindeordnung genau beachtet werden.

Die erforderlichen Formulare zu den Wahlen sind bei der hiesigen Kreisblatt-Druckerei anzufordern.

Bis zum 1. März ist mir anzuzeigen, wer in den einzelnen Abteilungen gewählt worden ist.

Westerbürg, den 1. Februar 1916.

Der Vorsitzende
des Kreis-Ausschusses des Kreises Westerbürg.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.
Betr.: Bekämpfung der Obstbaumschädlinge mittels Karbolinum.

Die von Fachleuten gemachten Versuche haben bewiesen, daß der Vertilgung von Obstbaumschädlingen Karbolinum sehr gute Dienste leistet. Sowohl mit Schildläusen befallene, als auch mit Moos und Flechten bewachsene Bäume wurden nach Anwendung gewöhnlichem Karbolinum von dem Uebelstande befreit. Auch alten die bestrichenen Obstbäume tausende von kleinen Rissen und

Spalten und war somit das Schröpfen des Baumes erspart. Außerdem war das Wachstum der Bäume ein besseres, die Blätter wurden üppiger und die Triebe kräftiger.

Ferner ist die Anwendung von Karbolinum gegen Krebschäden ebenfalls nicht ohne Erfolg geblieben, denn die Wunden wurden nicht größer, nur ging die Ueberwallung derselben langsam von statten. Durch tüchtige Düngung des Baumes kann hier jedoch abgeholfen werden.

Die Herren Bürgermeister wollen die Obstbaumbesitzer auf vorstehendes aufmerksam machen und ihnen mitteilen, daß von November bis April die beste Zeit zum Bestreichen der Obstbäume ist. Das Karbolinum darf aber nur unverdünnt verwendet werden. Es empfiehlt sich ferner, auch gesunde, ungezeiferte Obstbäume mit einer Mischung von Kalk und Karbolinum zu je 50% zu bestreichen.

Westerbürg, den 27. Januar 1916.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses
des Kreises Westerbürg.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Betr.: Futtermittel.

Dem Kreise Westerbürg ist für die Monate Februar und März je eine geringe Menge Melasse-Zucker zur Verfügung gestellt. Die Bezugsberechtigung erlischt mit Ende jeden Monats. Falls dortselbst Bedarf an Melasse-Zucker ist, wollen Sie mir die Bestimmungen frühzeitig einreichen.

Westerbürg, den 22. Januar 1916.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses
des Kreises Westerbürg.

Betr.: Sämereien! Saatgetreide.

Wir sind in der Lage unseren Genossenschaften und sonstigen Abnehmern freibleibend, d. h. solange Vorrat reicht, anbieten zu können:

Echten Provencer Luzerne	zu M. 330.—
Deutschen Kolllee	" " 360.—
rumänische Sommeraatweiden	" " 100.—
gelbe oder rote Gendörfer Kunkelsamen	" " 90.—
Sommeraatweizen	" " 40.—

alles die 100 kg brutto einschließlich Sack, ab unseren Lagerhäusern, Lieferung Februar-März in unserer Wahl, netto Kasse.

Wir hören zwischenzeitlich, daß wegen der Knappheit an Kleesamen seitens der Regierung nicht beabsichtigt ist, Höchstpreise einzuführen. Es ist danach mit aller Sicherheit eine weitere Preissteigerung zu erwarten und wir empfehlen auf das Dringende insbesondere den Bedarf in Provencer Luzerne und Kolllee schnelligst einzudecken. Falls billigere Portionen gewünscht werden, so können wir auch hierin mit Offerten dienen.

Frankfurt a. M., den 31. Januar 1916.

Landwirtschaftliche Zentral-Darlehnskasse
für Deutschland.

Den Herren Bürgermeistern des Kreises zur Kenntnis, wiederholten ortsüblichen Bekanntmachung und Einsendung etwaiger Stellungnahmen.

Westerbürg, den 31. Januar 1916.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses
des Kreises Westerbürg.

Der seitherige Bürgermeister Josef Bender ist zum Bürgermeister der Gemeinde Rölbingen wieder gewählt und heute von mir auf die Dauer von 8 Jahren bestätigt worden.

Westerbürg, den 28. Januar 1916.

Der Landrat.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Betr.: Landwirtschaftliche Frühjahrseinstellung 1916.

Das Agl. stellvert. Generalkommando hat die Ersatz-Trupenteile angewiesen, die eingestellten Landwirte zur Frühjahrseinstellung möglichst in weitgehender Weise zu beurlauben. Die Beurlaubungen sind möglichst auf nichtkriegsverwendungsfähige Leute zu beschränken, jedoch kann erforderlichenfalls auch kriegsverwendungsfähigen Mannschaften Urlaub erteilt werden, sofern die Ausbildung und Ersatzstellung hierdurch nicht in unzulässiger Weise beeinträchtigt wird.

Anträge auf Beurlaubungen von Leuten aus mobilen Formationen, insbesondere aus der Front, sind auf das Mindestmaß zu beschränken.

Die Urlaubsgesuche zur Frühjahrseinstellung sind nach dem vorgeschriebenen Formular, wovon ihnen in den nächsten Tagen eine Anzahl zugehen wird, mir einzureichen. Weitere Formulare können bei mir angefordert werden.

Bis zum 15. d. Mts. ist mir eine Nachweisung derjenigen wehrpflichtigen **nicht einberufenen** Mannschaften einzureichen, die zur geordneten Durchführung der Frühjahrseinstellung unentbehrlich sind. Aus der Nachweisung muß Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Militärverhältnis (ob Rekrut, Wehrmann, Ers.-Res. gebienter oder ungebienter Landsturm) und wieviel Morgen Land zu bewirtschaften sind, hervorgehen.

Westerburg, den 7. Februar 1916.

Der Landrat.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Im Monat Februar 1916 gelangen sechs Zehntel derjenigen Menge Petroleum zur Abgabe, die im Januar 1916 abgegeben worden ist.

Westerburg, den 3. Februar 1916.

Nr. 522.

Der Landrat.

Polizeiverordnung.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1882 (G.-S. S. 105) und der §§ 6, 12 und 13 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen (G.-S. S. 1529) wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den ganzen Umfang des Regierungsbezirks unter Aufhebung der diesseitigen Polizei-Verordnung vom 15. Juli 1887 (Reg.-Amtsbl. Nr. 25 S. 332) folgendes verordnet:

§ 1. Alle bereits abgestorbenen Obstbäume sowie die dünnen Äste und Aststumpfen an noch nicht abgestorbenen Obstbäumen sowohl in Gärten als in Feldern sind seitens deren Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, welchen die Verfügung über dieselben zusteht, in jedem Jahre bis zu dem im § 3 festgesetzten Termin zu entfernen.

Das dürre Holz ist alsbald wegzuräumen oder an Ort und Stelle zu verbrennen.

§ 2. Zur Verhütung der Insekten- und Pilzvermehrung sind beim Ausschneiden der dünnen Äste und Aststumpfen der Obstbäume stets:

- a) alle Sägechnittwunden von 5 cm Durchmesser und darüber mit Steinkohlenteer oder einem geeigneten anderen Mittel zu decken;
- b) die am Stamm und älteren Ästen durch Frost, Adergeräte Bleh usw. hervorgerufenen Seitenwunden anzuschneiden und mit Steinkohlenteer oder sonst einem geeigneten Mittel zu verstreichen;
- c) die vorkommenden Wunden von dem mürdrigen Holze zu reinigen und so auszufüllen, (beispielsweise mit Lehm und Teer), daß das Wasser nicht mehr eindringen kann.

§ 3. Die in den §§ 1 und 2 genannten Arbeiten sind sobald als möglich, längstens aber bis zum 1. März des auf das Bemerklichwerden des Schadens folgenden Jahres auszuführen.

Den Bauräten, sowie den Magistraten zu Frankfurt a. M. und Wiesbaden steht jedoch die Befugnis zu, diesen Termin sowohl in einzelnen Fällen als auch allgemein bis zum 1. April zu verlängern.

§ 4. Zuwiderhandlungen unterliegen zu Folge des § 34 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 der daselbst vorgesehenen Strafe bis zu 150 Mk. oder verhältnismäßiger Haft.

Wiesbaden, den 25. Januar 1916.

Der Regierungs-Präsident.

J.: B.: Frhr. v. Reishwig.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Abdruck wird Ihnen mit dem Auftrage mitgeteilt, die Verordnung ordentlich bekannt machen zu lassen mit dem Bemerkten, daß ich den Termin zur Ausführung der Arbeiten bis zum 1. April er. verlängere.

Nach dem genannten Zeitpunkt sind die Säumigen zur Befragung zu bringen.

Westerburg, den 1. Februar 1916.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses
des Kreises Westerburg.

Nr. W. M. 600/1. 16. K. R. A.

(Nr. W. M. 58/9. 15. K. R.

Nachtrag

zu der Bekanntmachung, betreffend Bestandsaufnahme von tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen und daraus hergestellten Web-, Wirk- und Strickgarnen.

Vom 1. Februar 1916.

Nachstehende Anordnungen werden hierdurch auf Ersuchen des Kriegsministeriums mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen gemäß der Bekanntmachung über Bestandsaufnahmen vom 2. Februar 1915 (RStBl. S. 54) in Verbindung mit den Erweiterungsbekanntmachungen vom 3. September 1915 (RStBl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (RStBl. S. 684) bestraft werden.

Art. 1. Meldepflichtige Gegenstände.

§ 3 der Bekanntmachung Nr. W. M. 58/9. 15. K. R. vom 28. September 1915 erhält folgende Fassung:

§ 3.

Meldepflichtige Gegenstände.

Meldepflichtig sind:

- a) sämtliche unverarbeiteten und in Verarbeitung befindlichen Vorräte der nachstehend näher bezeichneten tierischen und pflanzlichen Spinnstoffe,
- b) alle aus diesen tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen hergestellten Web-, Trikot-, Wirk-, und Strickgarnen und zwar in der in dem amtlichen Meldeheften vorgesehenen Einteilung:

Gruppe 1.

- A. 1. ungefärbte und gefärbte reine Schafwolle, Mohair, Alpaka, Kaschmir, ungewaschen, rüden gewaschen, fabrikmäßig gewaschen, karbonisiert,
2. ungefärbte und gefärbte Spinnstoffe aus reiner Schafwolle, Kamelhaar, Mohair, Alpaka, Kaschmir, also Kammzug, Kammlinge und Abgänge jeder Art dieser Spinnstoffe aus Wäscherei, Kammerei, Kammgarn- und Streichgarnspinnerei, Weberei, Strickerei und Wirkerei,
3. Ziegen-, Rinder-, Fohlen-, Pferdehaare, mit Ausnahme von Schweis-, Nähhaaren.
- B. Webgarn, Trikotgarn und Wirkgarn (Kammgarn und Streichgarn, Kammgarn mit Streichgarn gewirkt), gleichviel, ob diese Garne hergestellt sind aus:
 1. reiner Wolle, Kamelhaar, Mohair, Alpaka, Kaschmir, ungewaschen, rüden gewaschen, karbonisiert, oder mit einem Zusatz von Kunstwolle,
 2. Spinnstoffen aus reiner Schafwolle, Kamelhaar, Mohair, Alpaka, Kaschmir, also Kammzug, Kammlinge, Abgängen jeder Art aus Wäscherei, Kammerei, Kammgarn- und Streichgarnspinnerei, Weberei, Strickerei und Wirkerei, ohne oder mit einem Zusatz von Kunstwolle.
- C. Strickgarn (Hand- und Maschinen-Strickgarn, Kammgarn, Streichgarn, Kammgarn mit Streichgarn gewirkt), gleichviel, aus welchen der unter B genannten Spinnstoffe diese Garne hergestellt sind, ohne oder mit einem Zusatz von Baumwolle oder anderen pflanzlichen Spinnstoffen.

Gruppe 2.

- A. Rohbaumwolle und Baumwollabfälle einschließlich Vinters (Kunstbaumwolle ausgeschlossen). Die besondere Anordnung betreffend Beschlagnahme und Meldepflicht von Vinters an die Kriegs-Chemikalien-Kontrollkommission, Berlin, Mauerstraße 63, bleibt bestehen. Wegen der Meldepflicht von Baumwoll- und neuen baumwollenen Stoffabfällen wird auf die Bekanntmachung Nr. W. M. 285/5 15. K. R. A. vom 1. Februar 1916, die zu dieser Bekanntmachung erlassene Nachtragsverordnung Nr. W. M. 437/8. 15. K. R. A. vom 1. Februar 1916 verwiesen.
- B. Webgarn, Trikotgarn, Wirkgarn, Strickgarn, oder vorwiegend aus Baumwolle, einfach oder gewirkt.

Gruppe 3.

- A. Bastfaserrohstoffe, im Stroh (ungeröstet und geröstet), geschwungen, gebrochen, gehechelt und gefädelte, oder spinnfähiger Abfall.
- B. Webgarn und Zwirne, ganz oder teilweise aus Bastfasern hergestellt.

Gruppe 4.

- A. Rohe und unversponnene Bourette-Seile (Seidewolle).
 - B. Rohe Bourette-Webgarn.
- Meldepflichtig sind nicht nur die frei erworbenen

Melde-schein 1

Melde-schein 2

Melde-schein 3

Melde-schein 4

5. K. R.
serheb
nd dar
nen.

Ersuchen
n Kenn
achung
54) in
Sept
R. B. I.

K. R.

beitung
chneten

Spinnst
Strickg
einen v

olle, Re
ungewal
n, farb

aus n
a, Rasch
gänge
Kamm
ei, Web

Fohlen-
schweiß.

(Ramm
ung gew
aus:
ta, Rasch
iffiert,

e,
Kamell
zug, Rd
Wäsch
arnspinn
ne oder

garne
Streich
ter B
gestellt
nwolle

einschli
Die besa
Meldep
Aktieng
stehen.
voll-Bu

ird an
R. A. G
Nachst
R. A.
garne
oder w

and ger
elt und
weise

(Seit

erwor

sondern auch die von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des
Königlichen Kriegsministeriums zugewiesenen Bestände.
Vorräte, die durch Verfügung der Militärbehörden
bereits beschlagnahmt worden sind, unterliegen eben-
falls der Meldepflicht. In diesem Falle ist im Melde-
schein zu vermerken, daß und durch welche Stelle eine
Beschlagnahme erfolgt ist.

Wolle auf dem Füll und ungeschnittenes Bast-
faserstroh auf dem Füll ist nicht zu melden.

Für Bastfaserstroh besteht eine Meldepflicht nur,
wenn die Gesamtbestände einer meldepflichtigen Person
mindestens 100 kg betragen.

Bei den übrigen Spinnstoffen besteht eine Melde-
pflicht für jede Menge ohne Rücksicht auf Mindestvor-
räte.

Eine schätzungsweise Angabe des Gewichts ist bei
Spinnstoffen nur für in Verarbeitung befindliche Mengen
und für Bastfaserstroh zulässig, bei allen anderen Spinn-
stoffen und bei Garnen nur in Ausnahmefällen und mit
Genehmigung des Webstoffmeldeamts. In solchen
Fällen ist im Meldeschein anzuzeigen, daß es sich um
eine Schätzung handelt.

Auch im Spinn- oder Zwirnprozeß befindliche
Garne sind meldepflichtig.

Dagegen sind nicht meldepflichtig:

1. Garne, die nach vollendetem Spinn- oder Zwirn-
prozeß im Vorbereitungsverfahren auf Scher-
oder Zettelmaschinen gelangt sind,
2. der Schuß an Webstühlen für das im Web-
prozeß befindliche Stück der im Stuhl liegenden
Kette,
3. Garne, die ausschließlich als Nähgarne,
Nähzwirne und Maschinenzwirne zu verwenden
sind, sowie Strickgarne in handelsfertiger Auf-
machung,
4. Garne im Besitze von Haushaltungen für den
Hausgebrauch.

Art. II. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.
Mit ihrem Inkrafttreten wird der Nachtrag zu der Bekanntmachung
vom 7. M. 57/9. 15. K. R. A. vom 31. Dezember 1915 (W. M.
28/12. 15. K. R. A. aufgehoben.

Die Meldung nach der neuen Fassung des § 3 ist erstmalig
den 1. Februar 1916 zu erstatten.

Frankfurt a. M., den 1. Februar 1916.

Stellv. Generalkommando 18. Armeekorps.

Betr.: Behandlung von Geschlechtskrankheiten durch
nichtapprobierte Personen.

Im Anschluß an meine Verordnung vom 18. 2. 1915 — II b
01/1492 — bestimme ich:
Verboten ist weiter:

1. Die Behandlung von Geschlechtskrankheiten durch nichtapprobierte
Personen.
2. Das Anbieten und die Abgabe von Heilmitteln, die für die
Behandlung von Geschlechtskrankheiten bestimmt sind, ohne
ärztliche Verordnung.
- II. Prostituierten, die unter sittenpolizeilicher Kontrolle stehen
und ihren Wohnsitz in einer bestimmten Stadt während der
Kriegsdauer zu verlassen. Von diesem Verbote können durch
ortspolizeiliche Erlaubnis für den Einzelfall Ausnahmen zu-
gelassen werden.

Zu widerhandlungen unterliegen der Bestrafung nach § 9 I
des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851.

Frankfurt (Main), den 1. Februar 1916.

Stellv. Generalkommando 18. Armeekorps.

Nach Feststellung des stellvertretenden Kreisierarztes Tierarzt
Althof in Bexdorf, ist unter dem Rindviehbestande des Händlers
R. A. Gollmann Tobias in Bexdorf die Maul- und Klauenseuche amtlich
festgestellt worden. Ein aus diesem Stall verkaufted Stück Vieh
befindet sich in Alsdorf bei Heinrich Hellinghausen und ist eben-
falls an Verdacht der Maul- und Klauenseuche erkrankt.

Ueber die vorgenannten Gehöfte ist die Sperre verhängt
worden.

Altenkirchen, den 29. Januar 1916. Der Landrat.

An der Königlichen Lehranstalt für Wein-, Obst- und
Gartenbau zu Geisenheim a. Rh.

Im Jahre 1916 folgende Unterrichtskurse statt:

1. Öffentlicher Reblauskursus am 14. und 15. Februar.
2. Obstbaukursus in der Zeit vom 14. bis 26. Februar.
3. Baumwärtnerkursus in der Zeit vom 14. bis 26. Februar.
4. Pflanzenzüchtungskursus in der Zeit vom 15. bis 17. Juni.
5. Obstbaunachkursus in der Zeit vom 24. bis 29. Juli.
6. Baumwärtnerachkursus in der Zeit vom 24. bis 29. Juli.
7. Obstwerterungskursus für Männer in der Zeit vom 31. Juli
bis 10. August.

8. Obstwerterungskursus für Frauen in der Zeit vom 14. bis
19. August.

Das Unterrichtshonorar beträgt:

Für den Kursus 1: nichts.

Für den Kursus 2 und 5: Preußen 20 Mk., Nichtpreußen
(auch Lehrer) 30 Mk. Preussische Lehrer sind frei. Per-
sonen, die nur am Nachkursus (Nr. 5) teilnehmen, zahlen
8 Mk., Nichtpreußen 12 Mk.

Für den Kursus 3 und 6 wird ein Honorar von 10 Mk.
erhoben. Personen, die nur am Nachkursus (Nr. 6) teil-
nehmen, haben 5 Mk. zu zahlen.

Für den Kursus 4: Preußen und Nichtpreußen 10 Mk.

Für den Kursus 7: Preußen 10 Mk., Nichtpreußen 15 Mk.

Für den Kursus 8: Preußen 6 Mk., Nichtpreußen 9 Mk.

Anmeldungen sind unter Angabe der Staatsangehörigkeit
zu richten an die Direktion der Königlichen Lehranstalt. Wegen
Zulassung zum Reblauskursus (Nr. 1) wollen sich Personen aus der
Provinz Hessen-Nassau an den Herrn Oberpräsidenten in Cassel,
Nichtpreußen an ihre Landesregierung wenden.

Weitere Auskunft ergeben die von der Lehranstalt kostenlos
zu beziehenden Satzungen.

Zum Schluß wird noch bemerkt, daß die unter 2, 3, 5 und
6 aufgeführten Kurse Veranstaltungen der Landwirtschaftskammer
in Wiesbaden sind.

Der Direktor: Worrmann.

Die Kriegervereine.

Der Krieg hat die Schranken fortgenommen, die etwa noch
zuvor auf die alle deutschen Krieger umfassende Kameradschaft
einen Schatten warfen. Dem Bekenntnis zur Kameradschaft wird
sich niemand wieder entäußern wollen, weil er nicht durch das
Edelste und Denkwürdigste einen Strich ziehen will, was der Mensch
in seinem Dasein erleben und vollbringen kann.

Die Wahrung dieses köstlichen Schatzes der Kriegserinnerungen,
die auszutauschen und aufzufrischen stets ein kameradschaftliches
Hauptbedürfnis bleibt, gehört zu den Gründen, die nach dem Kriege
von 1870-1871 das Kriegervereinswesen zur Blüte gebracht haben,
so daß jetzt seinem Sammelpunkte, dem Kyffhäuser-Bunde der
deutschen Landes-Kriegerverbände keine andre Körperschaft im
Deutschen Reiche an Mitgliedern und vaterländischer Bedeutung
gleichkommt. In seinem „Handbuch für die Kriegervereine des
Preussischen Landes-Kriegerverbandes“ sagt darüber dessen Geschäfts-
führender Vorsitzender und dritter Präsident des Kyffhäuser-Bundes,
Geheimer Regierungsrat Westphal: „Was die Kriegskameraden
zunächst in den neuen Vereinen zusammenführte, war der Wunsch,
gesellig zusammenzukommen, sich der Erinnerung an die gemeinsamen
Kämpfe und Strapazen zu freuen, die Schlachttage und großen
Gedenktage zusammen zu feiern.“ Mit diesem geselligen Zwecke
verband sich zugleich die Aufgabe der wechselseitigen kameradschaft-
lichen Unterstützung. In dem erwähnten Buche heißt es: „Dazu
kam die Absicht, sich gegenseitig zu unterstützen; man hatte gemeinsame
Entbehrungen erlitten, man sah die vielen Witwen und Waisen
aus den drei Kriegen mit ihrer Not und wollte kameradschaftlich
helfen. Hierzu trat als Ueberlieferung von der Zeit der alten
Militär-Begräbnisvereine der Gedanke — für die preussischen Krie-
gervereine eine gesetzliche Pflicht — verkorbener Kameraden feierlich
mit militärischen Ehren zu Grabe zu geleiten.“

Wie der Krieg von 1870/71, so stellt der jetzige, und zwar
in vielfach verstärktem Maße, die Aufgaben, für die unsere Krieger-
vereine berufen sind, in den Vordergrund. Die soziale Liebestätigkeit
der Kriegervereine ist mustergültig. Ueber 7 Millionen Mark
werden jährlich von den Landesverbänden und Vereinen des Kyff-
häuser-Bundes zur Unterstützung von notleidenden Kameraden sowie
von deren Witwen und Waisen ausgegeben. Diese Arbeit unserer
Kriegervereine bedeutet ein wesentliches, unentbehrliches Ergänzung
der Kriegsfürsorge, die jetzt bereits für viele Kriegsteilnehmer und
ihre Familien eine Notwendigkeit ist. Staat, Gemeinde und andre
Körperschaften können bei weitem nicht alles tun, was in den Be-
reich der Kriegsfürsorge fällt. Hier greift die kameradschaftliche
Selbsthilfe der Kriegervereine ein, deren Lebenszweck es ist, die
Kameradschaft auch für das bürgerliche Dasein zu sichern und wirken
zu lassen. Wenn das Kriegervereinswesen nicht schon bestände und
dank seiner weitverzweigten und leistungsfähigen Wohlfahrtseinrich-
tungen eine unvergleichlich segensreiche Tätigkeit ausübte, so müßte
es dieser Krieg mit seinem ins riesenhafte wachsenden Abmessungen
ins Leben rufen. Aber unsere Kriegervereine sind lange da, und sie
sind gewillt und durchaus imstande, auch die größer werdenden
Aufgaben zu erfüllen, die der Krieg und seine Folgen an ihre
kameradschaftliche Mitarbeit stellen. Um so mehr werden sie dazu
befähigt, je schneller unsere Feldgrauen nach dem Kriege dem Ruhe,
in einen Kriegerverein einzutreten, folgen und auch so die Lösung
beherzigen: Einer für alle und alle für einen! Diesen Entschluß
werden sie umso lieber fassen angesichts des vaterländischen Grund-
gedankens, aus dem heraus die Kriegervereine geboren sind. Es
erstreckt sich auf die Pflege der Liebe und Treue zu Kaiser und
Reich, zu Fürst und Vaterland. Diese Tugenden betätigen sich in
dem gegenwärtigen Kriege wie nie zuvor. Sie zu hegen, ihren

Gegen ungemeinert fortzupflanzen, ist und bleibt unser Kriegerverein Hauptziel, das heute einer besondern Empfehlung nicht bedarf, weil es sich nachdrücklich von selber empfiehlt.

Die Kriegervereine sind somit die Stätte, wo jeder Kamerad, wenn er jetzt oder beim Friedensschluß nach Hause kommt, Heim und Hilfe findet, wo die wechselseitige Treue und die vaterländische Gesinnung, wie man sie draußen im Felde sieht, als kostbares Gemeingut weiter wirksam gehet und gepflegt werden.

Deutscher Frauendank. Im Hause von Gräfin von Bernstorff in Cassel fand am 25. Januar eine Besprechung statt, an der sich Damen aus Cassel, Frankfurt a. Main, Fulda und Marburg beteiligten, um für die Provinz Hessen-Nassau die Organisation einer von allen großen Frauenverbänden geplanten Kriegsspende, welche den Namen „Deutscher Frauendank 1915“ führt, in die Wege zu leiten. Es ist darüber folgendes zu berichten: Das Ergebnis der Sammlung soll die Mittel ergänzen, die einerseits von der Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen, und andererseits von den unter Mitwirkung des Staates geschaffenen Ausschüssen für Invalidenfürsorge zur Verfügung gestellt werden. Die Kriegsspende „Deutscher Frauendank“ soll verwendet werden:

1. als Beihilfe, durch welche den Angehörigen Gefallener oder Kriegsbeschädigter eine ihrer Begabung entsprechende Schul- und Berufsbildung ermöglicht wird,
2. als Unterstützungen
 - a) für diejenigen Angehörigen — insbesondere Mütter — gefallener Krieger, für welche durch Renten nicht ausreichend gesorgt ist und für welche die Mittel der Nationalstiftung erst in zweiter Linie in Betracht kommen,
 - b) für die Angehörigen von Kriegsbeschädigten, die durch Alter, Krankheit oder Inanspruchnahme in der Familie am eigenen Erwerb verhindert sind.

Die anwesenden Damen hofften, daß es ihnen gelingen werde, das Interesse aller Kreise und aller Konfessionen für die Spende zu erwecken. Sie beschloßen, so schnell wie möglich die Bildung von Ortsausschüssen anzuregen und, wo das nicht anständig ist, geeignete Persönlichkeiten aufzufordern, welche die Sammlung in die Hand nehmen können. An diesem großartigen Werke deutscher Frauen, in welchem ein Dank für unsere kämpfenden, kriegsbeschädigten und gefallenen Krieger zum Ausdruck kommen soll, wird sich wohl jede deutsche Frau und jedes deutsche Mädchen gern beteiligen. Deshalb muß in allen Städten und auch in den kleinsten Dörfern gesammelt werden. Niemand sollte sich ausschließen. Die Sammlung ist eine einmalige und auch die kleinste Gabe willkommen.

Holz-Versteigerung.

Freitag, den 11. Februar 1916

Vormittags 10 Uhr anfangend,

kommen in in den Gräfl. Waldungen Distr. Vorderer Neuhoß und Schweizerhof zum Ausgebot:

- 9 Eichenstämme mit 3,54 Fstmr.
- 4 Rmr. Eichen-Scheit
- 140 Rmr. Buchen-Scheit und Knüppel
- 3 Haufen Eichen-Reiser
- 57 Haufen Buchen-Reiser

Zusammenkunft auf der breiten Schneise zwischen Vorderer und Hinterer Neuhoß.

Westerburg, den 7. Februar 1916.

6480

Gräfl. Leiningen'sches Forst- u. Rentamt.

Holzversteigerung.

Donnerstag, den 10. ds. Mts.,

vormittags 10 Uhr anfangend,

kommen im hiesigen Gemeindewald zum Verkauf:

- 150 Festmtr. Scheit- und Knüppelholz
- 80 Haufen Reiser
- 5 Eichenstämme 2,22 Festmtr.

Zusammenkunft am Wegweiser gegen Dellingen.

Stahlhofen, den 7. Februar 1916.

6481

Der Bürgermeister:

J.: H.: Loos

Westerburger Zwieback

stets frisch bei

Wilhelm Seefatz, Bäckerei u. Konditorei.

Holz-Versteigerung.

Am Mittwoch, den 9. Februa ds.

Vormittags 9 Uhr anfangend,

werden in dem hiesigen Stadtwald „Bickersbehang“ (an der Gute Hoffnung) die nachverzeichneten an guten Abfuhrwegen lagernden Holzmassen öffentlich meistbietend versteigert:

- 10 Stück Eichen-Stämme mit zusammen 3,61 Fstmr.
- 3 Rmr. Eichen-Scheit
- 1 „ „ Knüppel
- 610 „ „ Buchen-Scheit
- 157 „ „ „ Knüppel
- 736 „ „ „ Reiser
- 5 „ „ andere Bauholz-Reiser
- 1 „ „ Nadelholz-Scheit.

Der Anfang wird am Brennholz gemacht.

Die Herren Bürgermeister werden um gefällige Befragung ersucht.

Westerburg, den 2. Februar 1916.

Der Magistrat. Rapp

Butter-

und

Waschmaschinen

mit Schwungrad-Antrieb. — Jede Maschine wird zur Probe gegeben. —

Mäßige Preise.

Jauchepumpen

Allein-Vertrieb der Patent „Glink“-Pumpe.

— Durch Waggonbezug billige Preise. —

Enorme Leistung. — Einfachste Handhabung.

Selbsttätige Entleerung.

Vorrätige Längen 3.—, 3,25, 4.—, 4,25, 4,50, 4,75 5.— m.

Jede Pumpe wird 4 Wochen zur Probe gegeben.

Verzinkte Stahlblech-Jauchefässer

dauerhaft gearbeitet — zu billigen Preisen.

Vieh- u. Waschkessel

ca. 1400 Stück Lager.

Räucherapparate

In etwa 14 Tagen trifft je 1 Waggon

Stachel- und Gartenzaundraht

sowie Ackerwalzen ein.

Bei Bedarf bitten Preise einzufordern.

— Bei Kauf wird die Fahrt vergütet. —

C. von Saint George
Hachenburg.

Musterlager und Vertretung bei Herrn Hans Sauer in Westerburg. Für Rennerod und Emmerichenhain tüchtige Vertreter gesucht. Schlosser oder Eisenhändler bevorzugt. Anfragen erbitten diezerhalb schnellstens.

6474